

DR. ANDREAS DEUTSCH,
Dipl. de droit comparé (Paris),
Wiss. Ass., Frankfurt/M

THEMATIK:
SCHWIERIGKEITSGRAD:
BEARBEITUNGSZEIT:
HILFSMITTEL:

»Ein Haus für 2,50 €?«

Schuldrecht, Probleme bei Internetauktionen
Examensklausur
5 Stunden
BGB

■ SACHVERHALT

A ist Arbeitsloser mit Allroundfähigkeiten. Um seine Bezüge aufzubessern, entschloss er sich dazu, sein Können in einer Auktion beim Internetauktionshaus IAH anzubieten. IAH stellt eine Plattform zur Verfügung, auf der ein Veräußerer (Anbieter) seine Ware oder Dienstleistung unter Angabe eines Startpreises zur Ersteigerung anbieten und am Erwerb Interessierte (Bieter) ihre Gebote bis zum Ende der mehrtägigen Bietfrist per Mausclick über das Internet abgeben können. In den AGB des IAH, deren Kenntnis alle Teilnehmer bei der Anmeldung und vor jedem Gebot bestätigen müssen, heißt es: »Jedes Angebot eines Anbieters ist bindend, bei Auktionsende kommt automatisch mit dem Höchstbietenden ein verbindlicher Vertrag zustande.«

Werbewirksam schrieb A in seine Präsentation: »So günstig kommen Sie nie mehr an ein Eigenheim! Auf dem von Ihnen bereitgestellten Grundstück bauen wir Ihnen Ihr Traumhaus . . .« Es folgte eine Beschreibung des geplanten Gebäudes. Als Startpreis wurde 1 € angegeben. Am Ende der Seite fand sich zwischen anderem Text noch die Bemerkung: »Irrtum vorbehalten, nicht unter 104 000 €, das Haus kann unter dem Preis nicht gebaut werden.«

Die Auktion startete am 9. 1. 2005. Am 10. 1. bot die Rentnerin B 2,50 €. Am gleichen Tag bot sie bei einer anderen Internetauktion 47 800 € für ein genau beschriebenes Grundstück in X, das C anbot. Aufgrund der Anspannung durch die Auktionen wurde B jedoch tags darauf geisteskrank. Dennoch ersteigerte sie am 20. 1. auf der Plattform von IAH durch ein Gebot in letzter Minute bei dem Drogeriewarenhändler D eine Haarbürste für 4,10 € (inklusive Porto, Präsentationsseite erfüllt alle Vorgaben nach Fernabsatzrecht), was angesichts der Qualität der Bürste ein Schnäppchen darstellt.

Am 22. 1. erreichte A ein Brief seiner Tante T, die von der Auktion des A gehört hatte, aber keinen Internetzugang besitzt. Sie schrieb: »Lieber Junge, ich habe meinen Sparstrumpf geleert und biete 112 327 € für Deine Auktion!« A faxte das Schreiben der T sofort an IAH, wo es aber vor dem Montag, 24. 1., keiner las. Am 23. 1. endeten die Auktionen des A und des C, ohne dass weitere Gebote eingegangen wären, weshalb B in beiden Fällen als »Gewinnerin« ermittelt wurde. Als B dies mitgeteilt wurde, trat bei ihr die von den Ärzten nicht mehr erwartete Heilung ein. Daraufhin überwies B sofort die 2,50 € an A und verlangte Erfüllung. Auch überwies sie 4,10 € an D, der ihr daraufhin die Bürste zusandte, die B am 29. 1. erhielt.

In Vorfreude auf das neue Haus ersteigerte B nun bei der in Internetauktionen im Übrigen unerfahrenen Hausfrau E für 56 € »makellose Küchengardinen Marke Amo Modell Oleander in 1A-Zustand« (so das Angebot der E), die sich allerdings bei der sofort nach Bezahlung erfolgten Lieferung schon auf den ersten Blick als mottenzerfressen erwiesen.

A weigert sich an B zu leisten, denn ein Vertrag sei jedenfalls mit B nicht zustandegekommen. C verlangt hingegen sein Geld. Inzwischen ist der 16. 2. B wächst die Sache über den Kopf. Am liebsten will sie den Vertrag von A erfüllt haben. Sollte dies nicht möglich sein, will sie von allen anderen »Käufen« wieder loskommen und ggf ihr Geld zurück.

Wie ist die Rechtslage?